

**Wechselerordnung der Teilsamen
Dorf und Obsee-Lungern**

Vom 7. März 1910

Inklusive

**Wochenrechnung für die Teilsame
Lungern-Dorf**

Wechselerordnung der Teilsamen

12.

Dorf und Obsee-Lungern.

Art. 1

Jeder Viehbesitzer, welcher in der andern Teilsame gewachsenes Heu oder Gras füttert, hat den daherigen Wechsel an einem jährlich von den Einigern zu bestimmenden Tage üblichen Ortes bei der Treue anzugeben. Wer aber speziell erklärt, er verlange hierfür keine Sömmerung, ist zur Angabe nicht verpflichtet.

Art. 2

Der Wechsel ist folgendermassen zu berechnen:

1 älteres Pferd mit oder ohne Fohlen	$1\frac{1}{2}$	Kuh schwere oder	54	Woch
1 zweijähriges Pferd mit od. ohne Fohlen	1	" "	36	"
1 einjähriges Pferd	"	" "	18	"
1 Kuh	1	" "	36	"
1 Zeitrind oder Zeitstier	1	" "	36	"
1 Meisrind oder Maisstier	$1/2$	" *	18	"
1 Ziege oder Schaf	$1/9$	" "	4	"

Kälber, welche nach dem 1. Oktober geworfen werden, fallen bei der nächstfolgenden Wechselangabe nicht in Berechnung.

Art. 3

Derjenige, welcher Heu oder Gras aus einer Teilsame in die andere einführen will, soll unter Straffolge bei der nächstjährigen Wechselangabe schriftlich Mass oder Gewicht angeben. Wer solches Heu nicht gesondert, sondern mit anderm Heu oder Kraftfutter gemischt füttert, hat für jedes Klafter 5 Wochen oder auf je 100 kg. 1 Woche Wechsel zu berechnen.

Die durch Beigabe von Kraftfuttermitteln erzielte Heuersparnis ist wie für fremdes Heu in Abzug zu bringen.

Art. 4

Die Wechselbesitzer von Dorf haben ihren Wechselforderungen gemäss Art. 1 bei den Einigern von Obsee, die Obseer bei denjenigen vom Dorf anzugeben.

Bei der jährlichen Wechselangabe können die Einiger jeder Teilsame vertreten lassen, um sich zu überzeugen, ob gleichmässiges, billiges und gerechtes Verfahren innegehalten werde. Bei unrichtigen und zweifelhaften Wechselangaben können detaillierte Aufschlüsse verlangt werden.

Die Einiger haben möglichst dafür zu sorgen, dass keiner Teilsame wegen Wechsel Unrecht geschieht

Solche, die ihren Wechsel unrichtig angeben, sind der geschädigten Teilsame für den Schaden verantwortlich und sollen bestraft werden.

Art. 5

Bei der alljährlichen Wechselabrechnung hat die Teilsame, welche die grössere Totalwechselsumme hat, den Ueberschuss durch Auftrieb auf die Alpen der andern Teilsame ganz oder wenigstens annähernd auszugleichen.

Zum Wechselbesetzen sollen vorab diejenigen verhalten werden, welche im Verhältnis zu ihrem Vieh am meisten ältern und neuen Wechsel haben. Hierbei darf aber keinem Viehbesitzer das melche Vieh geteilt werden.

Art. 6

Jeder Wechsel, der im betreffenden Jahr nicht ausgeglichen wird, soll im Wechselbuch eingetragen und bis zur Besetzung nachgerechnet werden, ausgenommen sind Angaben unter 4 Wochen, welche durch den Gegenwechsel ganz zu kompensieren sind. Muss ein Viehbesitzer in eine andere Teilsame, in der er keinen Wurf hat, wegssetzen, so ist er für das betreffende Jahr zu halten wie die Teiler hinter den Wurfen.

Art. 7

Diese Verordnung tritt durch die Annahme der beiden Teilsamen in Kraft und ist für die Wechselverhältnisse von der Wechselangabe 1909 an massgebend bis sie von einer der beiden Teilsamen gekündigt wird. Eine Kündigung hat jeweilen bis zum 1. Januar zu erfolgen.

Diese Wechselverordnung wurde von den Teilerversammlungen von Dorf und Obsee angenommen.

Lungern, den 7. März 1910

Namens der Teilsame Dorf:

Der Präsident:

(sig.) B. Gasser

Der Aktuar:

(sig.) Karl Imfeld

Namens der Teilsame Obsee

Der Präsident:

(sig.) Jos. Vogler

Der Aktuar:

(sig.) Ferd. Bürgi.

Wochenrechnung für die Teilsame
Lungern-Dorf

8. Oktober = IWoche	II. Februar = I9Wochen
15. " = 2 "	18. " = 20 "
22. " = 3 "	25. " = 21 "
29. " = 4 "	4. März " = 22 "
5. November = 5 "	II. " = 23 "
12. " = 6 "	18. " = 24 "
19. " = 7 "	25. " = 25 "
26. " = 8 "	I. April = 26 "
3. Dezember = 9 "	8. " = 27 "
10. " = 10 "	15. " = 28 "
17. " = 11 "	22. " = 29 "
24. " = 12 "	29. " = 30 "
31. " = 13 "	6. Mai = 31 "
7. Januar = 14 "	13. " = 32 "
14. " = 15 "	20. " = 33 "
21. " = 16 "	27. " = 34 "
28. " = 17 "	3. Juni = 35 "
⁴ 4. Februar = 18 "	10. " = 36 "